



Bewerbung mit Pachtbedingungen für den Jagdbezirk

„Henkmannskopf“ im Regionalforstamt Oberes Sauerland

Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt des möglichen Beginns des Pachtverhältnisses jagdpachtfähig im Sinne von § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz und nicht Eigentümer, Pächter oder Mitpächter eines anderen Jagdbezirkes oder Teiljagdbezirkes bin.

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Verpachtung im Wege eines Auswahlverfahrens erfolgt,
2. als Bewerbende nur solche Personen zugelassen sind,
 - die jagdpachtfähig und
 - nicht Eigentümer, Pächter oder Mitpächter eines anderen Jagdbezirkes oder Inhaber einer entgeltlichen, im Jagdschein einzutragenden Jagderlaubnis sind und
 - die ihren ständigen Wohnsitz weniger als 30 km Luftlinie zur Grenze des Jagdbezirkes haben,
3. im Jagdpachtbezirk maximal zwei Pächter zugelassen sind,
4. der Pachtpreis 27,00 €/ha zzgl. MwSt. beträgt,
5. der Verpächter den Zuschlag verweigern kann, wenn kein Pachtkonzept die Erreichung der waldökologischen Ziele als erreichbar erkennen lässt,
6. das Land ohne Angabe von Gründen die Ausschreibung aufheben kann,
7. unvollständige Bewerbungen, die nicht die erbetenen Erklärungen enthalten, nicht berücksichtigt werden,
8. ggf. vorhandene Ansitzeinrichtungen zum Verkehrswert vom Pächter übernommen werden.

Ich habe auch in folgenden Regionalforstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz NRW auf Jagdbezirke geboten, die zum 01.04.2024 ausgeschrieben sind:

Wird mir der Zuschlag für einen Jagdpachtbezirk erteilt, werden meine übrigen Angebote/Bewerbungen gegenstandslos.

Mir ist ferner bekannt, dass die von den Kreisen ggf. noch zusätzlich erhobene Jagdsteuer vom Pächter allein zu tragen ist.



Mir ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung der von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Jagdpachtvertrag vom Jagdpächter an die zuständige Untere Jagdbehörde zur Erteilung des Anzeigenvermerkes gesendet wird. Der Jagdpächter erhält eine Ausfertigung direkt von der Unteren Jagdbehörde zurück. Eventuell anfallende Verwaltungskosten für den Anzeigenvermerk gehen zu Lasten des Jagdpächters.

An meine Bewerbung halte ich mich bis zum Eingang der Entscheidung über meine Bewerbung durch das Regionalforstamt gebunden. Für den Fall der Zuschlagserteilung halte ich mich bis zum Abschluss des Jagdpachtvertrages an meine Bewerbung gebunden.

Ich bin damit einverstanden, dass das Land ggf. Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholt.

Das Anschreiben des Regionalforstamtes zu diesem Formular sowie die als Anlage zum Jagdpachtvertrag beigefügte Revierbeschreibung, die den in § 2 des Jagdpachtvertrages bezeichneten Jagdpachtbezirk, näher erläutert, habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne die darin enthaltenen Bestimmungen an.

Name, Vorname

Straße

PLZ und Hauptwohnsitz

Telefonnummer, Mobilnummer und E-Mail-Adresse

Datum

Unterschrift



Pachtvertrag

für Waldreviere des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Eigenjagdbezirk „Henkmannskopf“ im RFA Oberes Sauerland

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht – Thaer - Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Oberes Sauerland, Poststraße 7, 57392 Schmallenberg,

- nachfolgend Verpächter genannt -

und

Herrn/Frau

wohnhaf in

- nachfolgend Pächter genannt -

wird folgender Jagdpachtvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Wald und Holz NRW) dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes.

Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

Der Umbau der Wälder in zukunftsfähige, klimaangepasste, standortgerechte und stabile Waldbestände steht beim waldbaulichen und jagdlichen Handeln im Vordergrund.



Die Pachtenden verpflichten sich, einen, an den Zielsetzungen orientierten, Wildbestand herzustellen und zu erhalten.

§ 1

Vertragsgrundlage, Pachtzweck

- (1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten staatlichen Eigenjagdbezirk

„Henkmannskopf“ (Forstbetriebsbezirk Glindfeld)

auf Grundlage des geltenden Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem geltenden Landesjagdgesetz NRW sowie den diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

- (2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.
- (3) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb (einschließlich dem Versuchswesen) und dem Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung.

§ 2

Jagdbezirk, Pachtgegenstand

- (1) Der Eigenjagdbezirk Henkmannskopf hat eine Größe von insgesamt 79,62 Hektar, davon Angliederung 0,00 ha.
- (2) Lage und Grenzen des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Revierkarte ersichtlich (**Anlage 1**).
- (3) Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirkes besteht zwischen Verpächter und Pächter Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet ein gemeinsamer Grenzbezug statt.



§ 3

Pachtdauer

- (1) Der Jagdbezirk umfasst auch Kalamitätsflächen, auf denen in den nächsten Jahren standortgerechte Baumarten in Verjüngung gebracht werden müssen. Diese Maßnahmen können durch Wildschäden erheblich gefährdet werden; der Jagdbezirk weist daher eine besondere Gefahreneigtheit im Sinne von § 9 (2) LJG NRW auf. Die Pachtdauer ist daher auf fünf Jahre zu begrenzen.
- (2) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2024 und dauert, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 15 vorliegt, 5 Jahre. Sie endet am 31.03.2029.
- (3) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).

§ 4

Pachtpreis

- (1) Der Pachtpreis pro Jagdjahr beträgt 27,00 € je Hektar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von z. Zt. 19 %.
Werden in einem Pachtjahr der Mindestabschuss beim Rehwild gemäß § 8, Abs. 3, erfüllt sowie mindestens zwei weitere Stück Rehwild erlegt, reduziert sich der Pachtpreis in dem darauffolgenden Jagdjahr für das Jagdjahr um 2,00 € je Hektar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von z. Zt. 19 %, bei mindestens vier Stück Rehwild mehr als der Mindestabschuss um 4,00 € je ha zzgl. MwSt. für das Jahr.

- (2) Der Pachtpreis beträgt pro Jagdjahr, vorbehaltlich der Regelung aus Abs. 1, Satz 2,
27,00 € je Hektar
zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer von z. Zt. 19 % = 5,13 € je Hektar
Insgesamt = 32,13 € je Hektar

In Worten: zweiunddreißig/13 Euro / je Hektar und Jagdjahr.

- (3) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von **2.558,19 €** ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto von Wald und Holz NRW



bei der **HELABA**,

Konto 4 011 912, BLZ 300 500 00,

IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12,

BIC/SWIFT: WELA DE DD,

unter dem Verwendungszweck:

„XXXX“

zu zahlen.

- (4) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 v. H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugsseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5

Jagderlaubnisse

- (1) Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Sie wird im gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet.
- (2) Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und ist auf maximal **zwei** Erlaubnisse begrenzt. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind vom Pächter und dem Verpächter zu unterzeichnen.
- (4) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Pächter eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerruft oder kündigt.



§ 6

Waldbegang, waldbauliche Zielsetzung

- (1) Verpächter und Pächter führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadensituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.
- (2) Das Wildschadensmonitoring im Forstbetriebsbezirk und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadensituation:
 - a) Die Begründung standortgemäßer Mischwälder darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen. Die maximal tragbare Verbissbelastung liegt beim Nadelholz bei 20% und beim Laubholz bei 15%. Der Pächter/die Pächterin verpflichtet sich zur Zielerreichung.
 - b) Das forstliche Produktionsziel darf nicht durch Schältschäden gefährdet werden. Der maximal tragbare Wert für eine jährliche Neuschäle liegt bei 1%. Die Pächter/ die Pächterin verpflichtet sich zur Zielerreichung.
- (3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a):

Fichte, Douglasie, Lärche, Küstentanne, Buche, Bergahorn, Esche und Kirsche. Die Eberesche zählt auf Grund der Höhenlage des Revieres als natürlicher Mischbaum ebenfalls zu den Hauptbaumarten.

§ 7

Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz

- (1) Der Pächter verpflichtet sich, über die Erfüllung des festgelegten Abschusses einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.



- (2) Der Pächter ist verpflichtet, in gegatterte Kulturf Flächen eingedrunenes Schalenwild spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommt der Pächter der Aufforderung nicht nach, ist der zuständige Revierleiter des Verpächters ermächtigt, das Wild zu erlegen oder herauszudrücken. Die anfallenden Kosten trägt der Pächter.
Der Revierleiter ist auch berechtigt, zur Kontrolle der Kulturgatter auf Wildfreiheit seinen eigenen Jagdhund frei suchen zu lassen.

- (3) Gradmesser der Wildschadensverhütung ist die Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse durch den Pächter sowie der Zustand der Waldvegetation. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Total-, Teil-, Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird (vgl. § 6, Abs. (2)).

Bei Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Mindestabschüsse bei Rehwild wird auf Wildschadenersatz für die landeseigenen Waldflächen durch den Verpächter verzichtet.

Diese Regelung gilt somit **nicht** für angegliederte Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für sie gilt die Regelung des Bundesjagdgesetzes.

- (4) Der Pächter hat Wild- und Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jagdbezirk dem selbst bewirtschaftenden Verpächter oder unmittelbar dessen Landpächter, auch wenn im Verhältnis zwischen dem Verpächter und dem Landpächter eine Wild- und Jagdschadenshaftung ausgeschlossen ist, zu ersetzen. Für Wild- und Jagdschaden an mit verpachteten Grundstücken Dritter (Angliederung) haftet/n der/die Pächter unmittelbar.

- (5) Sofern der Pächter die Abschussvorgabe (Rehwild) nicht erfüllt, hat er dem Verpächter Wildschaden an allen Hauptbaumarten im Jagdbezirk in voller Höhe zu ersetzen.
Die Schadenshöhe wird jeweils im Anhalt an die „**Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald**“ des **deutschen Forstwirtschaftsrates** durch den Verpächter berechnet.

Die Höhe des durch die Pächter zu erstattenden Wildschadens wird je Jahr auf maximal **800,00 €** (10,00 €/ha) begrenzt.

Wildschaden wird durch den Verpächter frühestens erstmalig im dritten Pachtjahr geltend gemacht.

Die Kosten für die Durchführung der Bewertung von Verbiss- und Schältschäden trägt der Pächter/die Pächterin.



Aufwendungen zur Verhütung von Wildschäden, die im Jahr nach der Nichterfüllung des Abschusses notwendig werden, werden dem Pächter am Ende des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

§ 8

Abschussplanung und Abschussdurchführung

- (1) Die Erfüllung der Abschussvorgabe des Verpächters ist eine der Hauptpflichten des Pächters. Die Wilddichte darf die Tragfähigkeit des Lebensraumes nicht überschreiten.
- (2) Die Abschusspläne für das abschussplanpflichtige Schalenwild sind vom Pächter unter Verwendung der von der unteren Jagdbehörde vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und dem Verpächter spätestens zum 1. März vorzulegen. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest und leitet diese spätestens bis zum 1. April an die zuständige untere Jagdbehörde weiter.
Seitens des Verpächters werden für die Abschussplanung des Weiteren mindestens folgende Abschussbeantragungen verlangt:
Rotwild: 1 Stück Rotkahlwild bzw. Möglichkeit gemäß Gruppenabschuss
Muffelwild: 1 männl. u. 1 weibl. Stück (um die Möglichkeit des Abschusses im Rahmen von § 22 (7) LJG NW „Mindestabschussplan Muffelwild“ zu erhalten).
Die Vorgabe wird am Ende des 2. Jahres überprüft.

Im Übrigen wird bei Vorkommen der angeführten Wildarten vom Pächter eine scharfe Bejagung im Rahmen der Abschusspläne erwartet.

- (3) **Über die Höhe des jährlichen Abschusses von nicht abschussplanpflichtigen Schalenwildarten schließen die Vertragspartner folgende, auch in Bezug auf § 7 dieses Vertrages verbindliche Vereinbarung, die die Höhe des Mindestabschusses vorgibt, ab.**

Als Mindestabschuss vereinbart sind pro Jahr:

10 Stück Rehwild, nach Möglichkeit im Geschlechterverhältnis m/w von 1 : 1.

Die Vereinbarung wird spätestens zum Ende des 2. Jahres überprüft. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest.

- (4) Der Pächter hat dem Verpächter an einem vorbezeichneten Ort die frisch erlegten Stücke von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) vorzulegen (**körperlicher Nachweis**).
Nicht vorgelegtes Schalenwild gilt als nicht erlegt.



In Abstimmung mit dem Verpächter kann der körperliche Nachweis ebenso durch ein technisches Kommunikationsmittel erfolgen (z. B. georeferenziertes Handy-Foto unmittelbar nach Erlegung).

- (5) Wenn und soweit der/die Pächter den festgesetzten bzw. vereinbarten Abschuss von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern bis zum 30. November nicht wenigstens zu 70% je Wildart erfüllt hat/haben, hat der Verpächter das Recht, die notwendigen Abschüsse durch von ihm Beauftragte vornehmen zu lassen. Hierbei kann der Verpächter die Jagdart frei wählen. Für diesen Fall verpflichtet/n sich der/die Pächter, den Beauftragten des Verpächters eine unentgeltliche Jagderlaubnis zu erteilen.

Macht der Verpächter von diesem Recht Gebrauch, hat/haben der/die Pächter als Entgelt für den Aufwand je Stück Schalenwild 200,00 € zu erstatten. Das Wildbret steht dem/den Pächter/n zu, das „Kleine Jägerrecht“ der Erlegerin bzw. dem Erleger.

§ 9

Wildäsungsflächen, Fütterungen, Kirrungen

- (1) Wildäsungsflächen dienen der Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Wildäsungsflächen sind nur in Form von Dauergrünland zulässig. Der Pächter ist verpflichtet, die ihm zur Nutzung überlassenen Wildäsungsflächen als Dauergrünland ordnungsgemäß zu bewirtschaften und zu erhalten.
- (2) Sofern Wildäsungsflächen in FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten gelegen sind, (s. § 11) ist bei der Bewirtschaftung die FFH-Richtlinie und die Naturschutzverordnung zu beachten.
- (3) Die Anlage von Wildäckern ist nicht gestattet.
- (4) Art und Umfang der **Fütterung** von Wild **ausschließlich in Notzeiten** sind mit dem Verpächter nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften abzustimmen. Als Futtermittel kommen wenn nur Heu oder Grassilage in Betracht. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend.
- (5) Zur Tierseuchenprophylaxe wird widerruflich **eine** KIRRUNG vom 15.08. bis 15.01. des Jagdjahres gestattet. Der Standort ist einvernehmlich mit dem Revierleiter abzustimmen. Äsungsflächen und Rotwildeinstände sind hierfür ausgeschlossen.



§ 10

Forstamtsspezifische Regelungen und Jagdbetriebskonzept

Aus dem Jagdbetriebskonzept und dem forstamtsspezifischen Vorgehen bei der Jagd gelten folgende Regeln der guten jagdlichen Praxis für den Pächter verbindlich bzw. sind von ihm im verpachteten Jagdbezirk sinngemäß anzuwenden:

- Vermeidung eines ständigen Jagddruckes durch Berücksichtigung des wildartenspezifischen Bejagungskalenders (Intervalljagd) – hier u. a. Jagdruhe in den Monaten Juni-Juli sowie Februar-März.
- Schwerpunktbejagung an wildschadenexponierten Flächen in Absprache mit dem zuständigen Revierleiter.
- Verbot der Nachtjagd. Ausnahme: Zulässig nur an der Kirmung gemäß § 9 Abs. (5) und nur in dem dort angeführten Zeitraum.
- Verbot der Fuchsjagd.
- Verbot der Fallenjagd.
- **AUFZÄHLUNG ggf. UNVOLLSTÄNDIG – je nach JAGDBETRIEBSKONZEPT PÄCHTER bzw. ERGÄNZUNGEN VERPÄCHTER!**

Weitere Vorschläge des Verpächters können als Vertragsergänzung aufgenommen werden. Dies bedarf der Schriftform.

§ 11

Besondere Auflagen aus dem Naturschutz- und Landschaftsrecht

Die Jagdausübung auf FFH-Flächen ist derzeit keinen Beschränkungen unterworfen.

§ 12

Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung

- (1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt dem Pächter.



- (2) Der Pächter hat seine jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen.

Vorhandene Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommt der Pächter der vom Verpächter geforderten Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten des Pächters entfernen lassen.

- (3) Der Verpächter gestattet dem Pächter und dessen Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege **im Jagdbezirk** zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen Haftungsansprüchen gegen den Verpächter. Ausschließlich bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäsungsflächen und jagdlichen Einrichtungen sowie beim Wildtransport und Beschicken von Fütterungen in der Notzeit dürfen Rückewege und -gassen benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt.

§ 13

Jagdhund, Jagdbeauftragter

- (1) Besitzt der Pächter keinen brauchbaren Jagdhund zur Nachsuche, hat er nachzuweisen, dass ihm ein solcher Hund eines Dritten jederzeit zur Verfügung steht.
- (2) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Pächters mehr als 30 Kilometer zum Jagdbezirk entfernt oder steht der Pächter aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, hat er einen Jahresjagdscheininhaber in Reviernähe zu benennen, der regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des Pächters für ihn vorzunehmen. Der benannte Jahresjagdscheininhaber sollte möglichst bestätigter Jagdaufseher sein.

§ 14

Wildfolge, Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)

- (1) Soweit der Jagdbezirk an einen Verwaltungsjagdbezirk des Verpächters grenzt, gilt grundsätzlich die gesetzliche Wildfolge nach § 29 LJG –NRW in Verbindung mit § 22 a BJG.



- (2) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es dem Pächter im angepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeindestrassen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15

Kündigung durch den Verpächter

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn
- a) dem Pächter der Jagdschein nach § § 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
 - b) der Pächter rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
 - c) der Pächter wiederholt den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt,
 - d) der Pächter den Abschussplan nicht erfüllt hat und bereits auf die Notwendigkeit der Erfüllung schriftlich hingewiesen wurde oder der Pächter in zwei aufeinander folgenden Jagdjahren die vereinbarten Rehwildmindestabschüsse nicht erfüllt hat (Grundlage ist die Summe aus den jeweiligen zwei Jagdjahren beim SOLL und IST),
 - e) der Pächter mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist,
 - f) der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben,
 - g) der Pächter ohne ausreichende Gründe nicht an revierübergreifenden Bewegungsjagden nach § 10 dieses Vertrages teilnimmt bzw. diese nicht durchführt.
- (2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt – auch über § 831 BGB hinaus - als eigenes Verschulden des Pächters.
- (3) Im Falle einer Kündigung hat der Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.



§ 16

Mehrheit von Pächtern, Tod des/eines Pächters

(1) Sofern mehrere Pächter an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person eines Pächters berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpächtern. Erlischt der Vertrag mit einem der Pächter, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlöschungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpächtern gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.

(2) Bei Tod des Pächters oder eines Mitpächters richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LJG-NRW.

§ 17

Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.

(3) Der von beiden Parteien unterzeichnete Jagdpachtvertrag wird vom Verpächter der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG angezeigt. Die untere Jagdbehörde übersendet anschließend dem Pächter den mit dem Anzeigevermerk versehenen Jagdpachtvertrag. Aus diesem Anlass anfallende Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Pächters.



§ 18

Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Eingehung und Durchführung dieses Vertrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend erforderlich. Wald und Holz Nordrhein- NRW hält sich an das geltende Datenschutzrecht bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Der/die Pächter haben die von Wald und Holz NRW zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und verstanden. Der/die Pächter erklären sich mit den Datenschutzbestimmungen von Wald und Holz NRW sogleich durch untenstehende Unterschrift einverstanden.

§ 19

Sonstige Vereinbarungen

Dieser Vertrag wird in vierfacher Ausfertigung erstellt. Je eine Ausfertigung erhält

- der Pächter
- der Verpächter
- der Forstbetriebsbeamte
- die Finanzbuchhaltung von Wald und Holz NRW.

§ 20

Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind beigelegt:

Anlage Nr. 1: Revierkarte



Für den Pächter

Für den Verpächter / Land NRW

Schmallenberg, den _____

Ort, Datum

im Auftrag

(Name)

(i. A.Heiß)

- Siegel -

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

.....
.....
.....

....., den

.....

(Unterschrift, Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde)